

Sind Fall- bzw. Tumorkonferenzen anerkannte (zertifizierte) ärztliche Fortbildungen?

Die Veröffentlichung zur Novellierung der Fortbildungssatzung im „Arzteblatt Sachsen“, Heft 1/2019, hat vielfältige Fragen, Hinweise, kritische Anmerkungen und auch positive Rückmeldungen ausgelöst. Hierfür bedanken sich die Mitglieder der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung ausdrücklich. Die angesprochenen Themen wurden in der letzten Akademiesitzung am 14. März 2019 ausführlich diskutiert, auch vor dem Hintergrund eines persönlichen Austausches mit Kammermitgliedern aus dem Fachgebiet der Onkologie. Im Ergebnis der Diskussion sehen die Akademiemitglieder derzeit keinen Änderungsbedarf an der Fortbildungssatzung, allerdings zu verschiedenen Schwerpunkten, wie zum Beispiel den Fall- beziehungsweise Tumorkonferenzen, Erläuterungsbedarf. Insofern wurde die AG Zertifizierung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung beauftragt, in einem gesonderten Beitrag auf die Anfragen der sächsischen Ärzteschaft eindeutig und verständlich einzugehen. Dies geschieht im Folgenden im Rahmen eines FAQ-Beitrages, der Klarheit über die vorgenommenen Satzungsänderungen bringen soll. Dabei bleibt der offene Dialog mit den sächsischen Ärzten weiterhin ein besonderes Anliegen für die Mitglieder der Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung an der Sächsischen Landesärztekammer!

Stimmt es, dass Fall- beziehungsweise Tumorkonferenzen mit der Satzungs-Novellierung prinzipiell nicht mehr anerkannt werden?

NEIN, vielmehr wurden die Kriterien für die Anerkennung präzisiert.

Demnach handelt es sich um (weiterhin) fortbildungsrelevante Veranstaltungen, wenn folgende Kriterien erfüllt sind:

- Vorträge, die den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer entsprechen, mit Benennung von Referent und Vortragsthema. Dies bedeutet:
 - Benennung/Einsatz von Referenten und/oder Moderatoren.
 - Statt konkreter Benennung eines Vortragsthemas ist auch eine strukturierte Beschreibung des organisatorischen und inhaltlichen Ablaufes (zum Beispiel Leitlinien, Studienergebnisse, Diagnostik- und Therapieverfahren et cetera) möglich.
- Veröffentlichung der Veranstaltung im Online-Fortbildungskalender der Sächsischen Landesärztekammer (arztöffentliche Veranstaltung). Dies bedeutet:
 - Es muss gewährleistet sein, dass auch externe Interessierte an der Veranstaltung teilnehmen können.
- Veranstaltung ist nicht nur Teil der klinischen Routine und dient nicht nur der Therapieentscheidung im Einzelfall. Dies bedeutet,
 - dass im Rahmen der Therapieentscheidung im Einzelfall (ärztliche Tätigkeit) zusätzlich Elemente der ärztlichen Fortbildung im Umfang von mindestens einer Fortbildungseinheit (45 Minuten) erkennbar und nachweisbar sein müssen.
- Fälle werden in anonymisierter oder pseudonymisierter Form vorgestellt.
 - Mögliche Ausnahme: eine Einwilligungserklärung des Patienten zur personenbezogenen Fallvorstellung liegt vor. Dies bedeutet, der

Patient hat in die Vorstellung seines Falles im Rahmen der Klinikkonferenz (Tumorkonferenz), an der auch nicht behandelnde (externe) Ärzte teilnehmen, explizit eingewilligt. Dies kann zum Beispiel im Rahmen des Aufklärungsgesprächs mit dem Patienten zu verschiedenen Themen, wie zum Beispiel der Zustimmung zur Gewebeasservierung in einer Tumorgewebebank, geschehen.

- Damit werden die datenschutzrechtlichen Regelungen eingehalten.

Somit können abteilungsinterne Besprechungen von Patientenkasuistiken und/oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag nicht als eigenständige Fortbildung anerkannt werden, auch wenn hierbei natürlich Lerneffekte erzielt werden. Dies korrespondiert auch mit den Empfehlungen zur ärztlichen Fortbildung der Bundesärztekammer. Darin heißt es, „Abteilungsinterne Besprechungen (sogenannte ‚Kurvenvisiten‘) und/oder Entscheidungsfindungsprozesse im klinischen Alltag sowie Betätigungen, die nicht primär mit der Absicht zur Fortbildung, sondern aus anderen Gründen betrieben werden, sind nicht anerkanntungsfähig.“

Stimmt es, dass ich meinen individuellen Fortbildungszeitraum verlängern kann?

JA, unter folgenden Voraussetzungen:

- Üben Ärzte ihren Beruf aufgrund von Mutterschutz, Elternzeit, Pflegezeit, Wehr- und Ersatzdienst, Bundesfreiwilligendienst oder wegen einer länger als drei Monate

andauernden Erkrankung nicht aus, verlängert sich der Zeitraum gemäß § 5 Abs. 2 der Fortbildungssatzung entsprechend.

- Wird der Sächsischen Landesärztekammer eine Unterbrechung der ärztlichen Tätigkeit angezeigt, ist ein entsprechender Nachweis vorzulegen.

Als Nachweis kann dabei dienen: Krankenschein, Bestätigung der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen, Elternzeitbescheide oder Ähnliches.

Muss ich noch einen Antrag auf Erteilung des Fortbildungszertifikates stellen?

Im Grunde NEIN, da dem jeweiligen Mitglied nach Ablauf der persönlichen fünfjährigen Fortbildungszeit und Erreichen der notwendigen 250 Fortbildungspunkte das Fortbildungszertifikat von Amts wegen automatisch zugeschickt wird. Alle Fortbildungszeiträume werden regelmäßig geprüft. Sollten sechs Monate vor Ablauf des persönlichen Fortbildungszeitraums weniger als 200 Punkte auf dem Konto des Arztes nachgewiesen werden, erhält der Arzt eine entsprechende Information durch die Sächsische Landesärztekammer.

Da sich dieser Prozess in einer Übergangsphase befindet, sollten trotz der Automatisierung alle Kammermitglieder ihre individuellen Sammelzeiträume im Blick haben. Der Sächsischen Landesärztekammer ist zum Beispiel eine eventuell seitens der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen erteilte Fristverlängerung oder auch eine Unterbrechung der klinischen Tätigkeit nicht automatisch bekannt.

Wie werden die Punkte auf mein Punktekonto gebucht?

Um die Punkte regelmäßig auf dem Punktekonto verbuchen zu können, ist es erforderlich, sich bei Veranstaltungen

in Deutschland immer mittels Barcodeetikett zu registrieren oder die persönliche Fortbildungsnummer (EFN) auf der Teilnehmerliste einzutragen.

Sollten die Punkte circa drei bis vier Wochen nach Veranstaltungsbesuch noch nicht auf dem Punktekonto erscheinen, wenden Sie sich bitte an den Veranstalter.

Ihren aktuellen Punktestand können Sie über das Mitgliederportal (<https://portal.slaek.de/>) der Sächsischen Landesärztekammer beziehungsweise über die FobiApp einsehen.

Stimmt es, dass Maßnahmen der Kategorie D und I (Fortbildung über Print-beziehungsweise Onlinemedien) kumuliert mit maximal 150 Punkten im zurückliegenden Sammelzeitraum berücksichtigt werden können?

JA, dem ist so. Jedoch haben alle Kammermitglieder entsprechend Zeit, sich auf diesen Umstand einzustellen, da alle bis einschließlich 31. Dezember 2018 hierüber gesammelten Punkte dem Bestandsschutz unterliegen und somit vollumfänglich auch weiterhin berücksichtigt werden können. Die Änderung greift somit erst für Sammelzeiträume nach dem 1. Januar 2019.

Rechnerisch bedeutet dies:

10 Punkte Selbststudium pro Jahr (= 50 Punkte innerhalb eines Sammelzeitraums, automatische Gutschrift durch die Sächsische Landesärztekammer) + 150 Punkte pro Sammelzeitraum in Kategorie I und D = 200 Punkte.

Es müssen somit innerhalb des Sammelzeitraums von fünf Jahren lediglich 50 Punkte mit anderweitigen Fortbildungsmaßnahmen erbracht werden, das heißt zehn Punkte pro Jahr. Es besteht also weiterhin die Möglichkeit,

sich über Print- beziehungsweise Onlinemaßnahmen fortzubilden, ange-reichert mit jährlich zehn Punkten anderweitiger Fortbildung.

Hat die Übernahme der Übernachtungskosten für passive Teilnehmer durch den Veranstalter oder Sponsor eine Ablehnung auf Erteilung von Fortbildungspunkten zur Folge?

NEIN, dieser Passus wurde im Zuge der Novellierung gestrichen, da dies eine Benachteiligung der sächsischen Kammermitglieder darstellte.

Übernachungskosten dürfen allerdings nur dann übernommen werden, wenn die berufsbezogenen Fortbildungsinhalte so umfangreich sind, dass sie auf zwei oder mehrere Tage verteilt werden müssen oder An- oder Abreise zeitlich am Veranstaltungstag nicht zu organisieren sind.

Die Annahme von Beiträgen Dritter zur Durchführung von Veranstaltungen (Sponsoring) ist ausschließlich für die Finanzierung des wissenschaftlichen Programms und nur in angemessenem Umfang erlaubt. Dieser mit der Berufsordnung gleichlautende Passus wurde aufgenommen, um einem überbordenden Sponsoring entgegenzuwirken und um damit auch die ärztliche Unabhängigkeit sicherzustellen.

Mit diesen Erläuterungen hoffen wir, die an uns gerichteten Fragen und Hinweise aufgeklärt zu haben. Insofern sind wir auf Ihre Rückmeldungen gespannt, die Sie an folgende Adresse senden können: fortbildung@slaek.de. ■

AG Zertifizierung der Sächsischen Akademie für ärztliche Fort- und Weiterbildung